

STELTER

ANWALTSSOZIENTÄT

Stelter Anwaltssozietät – Budapest Str. 31 – 10787 Berlin

Per Einschreiben

Prenzlberger Stimme
z.H. H. O. G. Kampmann
Wichernstraße 47
10439 Berlin

Alexander Stelter
Rechtsanwalt und Notar

Sabine Brückner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kathrin-Isabel Stelter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

vorab per E-Mail redaktion@prenzlberger-stimme.de

Philipp Sick
Rechtsanwalt

Budapester Straße 31
10787 Berlin
Telefon 030-3 06 92 40
Telefax 030-3 02 73 74
mail@stelter-berlin.de
www.stelter-berlin.de

Az: 1429/12PS

Bearbeiter: RA Sick
Telefon: 030-3 06 92 4-0

Datum: 05.12.2012
Re D17/24725-12

Klupp – Rufschädigung -

Sehr geehrter Herr Kampmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit mögen Sie bitte unter Bezugnahme auf die anliegende Originalvollmacht zur Kenntnis nehmen, dass uns Herr Sascha Klupp mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Grund unserer Beauftragung ist Ihr online verfügbarer Artikel „Gleimstraße 52: künftig ohne Sascha Klupp“, abgerufen am 14.11.2012 und offenbar erstveröffentlicht am 23.08.2012.

1.

In der dortigen Veröffentlichung – Interview mit Herrn Christian Gerome – tätigen Sie unter anderem folgende Ausführung:

„Es wundert mich, dass mit Herrn Sascha Klupp jemand für Sie tätig wurde, der nicht nur bei Mietern seiner eigenen Grundstücke ein gewissen Ruf hat, sondern auch bei Bauunternehmen. Mehr als einmal hatte Herr Klupp – sagen wir es einmal dezent – ein äußerst unglückliches Händchen bei den Übernehmern seiner Firma gehabt: Die Gesellschaften gingen meist kurz

nach der Übergabe pleite. Mangels Masse konnte oft nicht einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, sodass die Baufirmen, die für die einstigen Klupp Gesellschaften tätig waren, in die Röhre sahen. Mir erschließt sich nicht, warum sich jemand wie Sie eines Herrn Klupp bedient.“

Unser Mandant hat uns die zuvor zitierte Passage zum Zwecke der rechtlichen Prüfung übergeben, unser Mandant fühlt sich durch diese Äußerung erheblich diffamiert und auch in seinem Recht auf wirtschaftliche Ehre verletzt.

Zu den getätigten Ausführungen ist folgendes anzumerken:

1.

Es ist schlicht unrichtig, dass irgend welche Gesellschaften, die unser Mandant veräußert haben soll, im Anschluss an die Veräußerung der Gesellschaftsanteile in die Insolvenz gefallen sind und ggf. Gläubiger der Gesellschaft in die Röhre sahen, zumal mangels Masse häufig das Insolvenzverfahren noch nicht einmal eröffnet worden sein soll.

Woraus Sie diese Schlussfolgerung ziehen, erschließt sich uns nicht, es handelt sich hierbei um eine zumindest nicht nachweislich wahre Tatsachenbehauptung, wenn nicht sogar um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die wider besseren Wissens aufgestellt worden ist.

Vor dem Hintergrund Ihrer presserechtlichen Sorgfaltsanforderungen mögen Sie uns einmal darlegen, wie Sie zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die Ausführungen, unser Mandant habe Gesellschaften veräußert, deren Gesellschafter er gewesen sei und diese seien dann unverzüglich nach Veräußerung in Insolvenz gefallen und die Handwerker hätten in die Röhre geschaut, resultieren sollen.

Einer entsprechenden Stellungnahme sehen wir mit Gelassenheit entgegen.

Durch die getätigten Ausführungen, insbesondere den Zusatz, dass sich Ihnen als Redakteur nicht erschließe, warum sich jemand wie Ihr Interviewpartner, Herr Jerome, eines Herrn Klupp bediene, wird den Lesern suggeriert, es handele sich bei unserem Mandanten um einen

unseriösen Geschäftsmann, der ggf. lediglich den Mantel einer veräußert, die längstens insolvent ist. Unser Mandant wird schlicht unsachlich diffamiert.

Letztere Ausführung mag zwar einer weitgehenden Deutung unterliegen, jedenfalls aber wird dem Leser suggeriert, unser Mandant handele unseriös und agiere unseriös auf dem Immobilienmarkt bzw. im Geschäftsverkehrs.

2.

Wir möchten Sie nachdrücklich darauf hinweisen, dass gegenüber unserem Mandant insoweit ggf. eine erhebliche Gefährdung des Kredites zu befürchten steht (vgl. hierzu Hager in Staudinger, BGB, Bearbeitung 2009, § 824 BGB, Randz. 5 und Schiemann in Erman, BGB, 12. Aufl., § 824, Randz. 6), zumindest aber unser Mandant in seinem Recht auf wirtschaftliche Ehre (s. hierzu Ehmann in Erman, a. a. O., Anhang zu § 12 BGB, Randz. 293 ff. m. w. N.), zumindest aber in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erheblich verletzt ist.

Aktuell gehen wir davon aus, dass ohne weiteres ein entsprechender Unterlassungsanspruch nach §§ 823 BGB i. V. m. 1004 BGB wegen nicht erweislich wahrer Tatsachenbehauptung, die das Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten beeinträchtigt, gegeben ist.

Unser Mandant behält sich darüber hinaus vor, etwaige weitere Ansprüche (etwa das Recht auf Gegendarstellung) ebenfalls gerichtlich geltend zu machen.

3.

Unser Mandant ist jedoch nicht daran interessiert, eine umfangreiche gerichtliche Auseinandersetzung anzustreben. Unser Mandant würde sich deshalb aktuell damit begnügen, wenn Sie eine entsprechende strafbewährte Unterlassungserklärung, und zwar folgenden Inhaltes, abgeben würden:

Herr O. D. Kampmann, als presserechtlich Verantwortlicher der print medien Prenzlberger Stimme, verpflichtet sich bei Meidung einer Vertragsstrafe von 5.100,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, über Herrn Sascha Klupp – auch sinngemäß – es zu unterlassen, die Behauptung zu verbreiten, Herr Klupp habe – sagen wir es einmal dezent – ein äußerst

unglückliches Händchen bei den Übernehmern seiner Firma gehabt: Die Gesellschaften gingen meist kurz nach der Übergabe pleite. Mangels Masse konnte oft nicht einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, sodass die Baufirmen, die für die einstigen Klupp Gesellschaften tätig waren, in die Röhre sahen. Mir erschließt sich nicht, warum sich jemand wie Sie eines Herrn Klupp bedient.

4.

Wir möchten Sie nachdrücklich darauf hinweisen, dass vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen es Ihnen auch nicht gestattet ist, sinngemäße Äußerungen über unseren Mandanten zu verbreiten.

Wir möchten Sie ebenso der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich diejenige Auslegung der Äußerung angebracht ist, die die Abwehrrechte unseres Mandanten als gerechtfertigt erscheinen lassen (vgl. hierzu BVerG, Beschluss vom 24.05.2006, AfP 2006, 550 ff.).

Wie wir allerdings ebenfalls bereits ausgeführt haben, ist unser Mandant an einer weiteren Auseinandersetzung nicht interessiert und würde sich mit der Anerkennung des Unterlassungsanspruches nebst dem Vertragsstrafenversprechen zunächst einverstanden erklären.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass Sie aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach § 823 BGB verpflichtet sind, auch die Kosten unserer Inanspruchnahme auszugleichen, wobei wir aktuell davon ausgehen, dass ein Streitwert von 10.000,00 € anzusetzen sein dürfte (für einen Streitwert von 40.000,00 € und der Persönlichkeitsrechtsverletzung etwa Kammergericht, Urteil vom 25.09.2009 – 9 U 64/09 -, JuroBüro 2010, 243 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung des BGH).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich zugunsten unseres Mandanten ein Freistellungsanspruch nach Maßgabe der folgenden Berechnung:

Vergütungsrechnung

Gegenstandswert: 10.000,00 €

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	631,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		651,80 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		123,84 €
Gesamtbetrag		775,64 €

Wir haben Sie aufzufordern, den Freistellungsanspruch unseres Mandanten binnen einer Frist von

7 Tagen

durch Zahlung auf eines unserer unten stehenden Konten zum Ausgleich zu bringen.

Um die Angelegenheit einem Ende zuführen zu können, würden wir Sie bitten, das Anerkenntnis der Unterlassungsverpflichtung und des Vertragsstrafenversprechens in unterzeichneter Form an uns zurückzugeben, wobei ein entsprechendes Unterschriftenfeld diesem Schreiben beigelegt ist.

Sollte die entsprechende Erklärung nicht binnen

3 Tagen

hier eingehen, wird unser Mandant wegen seiner Unterlassungsansprüche unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, ohne dass dies vorher nochmals angekündigt wird.

Bitte bedenken Sie, dass dies mit erheblichen Mehrkosten zu Ihren Lasten verbunden sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



STELTER Anwaltssozietät

Hiermit akzeptiere ich das in diesem Schriftsatz geltend gemachte Unterlassungsbegehren (Ziff. 3) und erkenne dieses an. Weiter akzeptiere ich darüber hinaus die Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung (Ziff. 3) und erkenne ferner den Schadensersatzanspruch in Form von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 775,64 € an.

Berlin,

Prenzlberger Stimme, Verantwortlicher im Sinne des Presserechts

O. D. Kampmann, Wichernstraße 47, 10439 Berlin

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen Klupp

wegen Rufschädigung

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Einteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Einheitsvollmacht (1610-X/06)
Bestell-Nr. 33140-03

Soldan
Dienstleister für Anwälte

Berlin, 13.11.12

(Ort, Datum)

(Unterschrift)